Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Packmitteltechnologe / Packmitteltechnologin

Zwischen Ausbildungsbetrieb: Auszubildende/r:

Die Ausbildung wird nach dem Ausbildungsberufsbild zum Packmitteltechnologen/zur Packmitteltechnologin der Verordnung über die Berufsausbildung zum Packmitteltechnologen/z Packmitteltechnologin, in Kraft getreten am 1. August 2011, durchgeführt. Nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über die Berufsausbildung werden als Wahlqualifikationseinheiten festgelegt:
Auswahlliste I
O I.1 Metallbearbeitung
O I.2 Steuerungstechnik
I.3 Spezielle Fertigungsverfahren
I.4 Computergestützte Mustererstellung
(Bitte kreuzen Sie zwei Wahlqualifikationen an.)
Auswahlliste II
O II.1 Stanzformenbau
O II.2 Veredelungstechnik
O II.3 Leitstandtechnik und Inlineproduktion
O II.4 Labor
O II.5 Mechanik und Steuerungstechnik
O II.6 Computergestützte Packmittelentwicklung und Design
(Bitte kreuzen Sie zwei Wahlqualifikationen an)
Ort, Datum
Ausbildungsbetrieb Auszubildende/r
Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

Vater und Mutter/Vormund

VIII/ba/ge/08/17